

Satzung

Solarenergie und umweltfreundliche Energienutzung

Neckar-Odenwald

S.U.N. e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Solarenergie und umweltfreundliche Energienutzung Neckar-Odenwald S.U.N. e.V.“ und hat seinen Sitz in Mosbach.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchsetzung der umweltfreundlichen Energie- und Solarenergienutzung und die Förderung des Umweltschutzes, soweit die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Abfallvermeidung, die Verringerung der Strahlenbelastung durch kerntechnische Anlagen und auch die Verbesserung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen gefördert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Messen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können werden

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter alljährlich einmal einberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an:

Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.